

BENÜTZUNGSREGLEMENT HESLIHALLE - ZENTRUM FÜR KULTUR UND SPORT

§ 1 Zweckbestimmung

Die HesliHalle dient der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde Küsnacht als Zentrum zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie der Kantonsschule Küsnacht als Turnhalle.

§ 2 Verwaltung

Die Liegenschaftenverwaltung der Schulgemeinde Küsnacht verwaltet die HesliHalle.

Die Kantonsschule verwaltet den Fitnessraum.

Bei Benützung der Aussenanlagen ist mit der Liegenschaftenverwaltung der Politischen Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

§ 3 Miete von Räumlichkeiten

Für die Belegung gelten folgende Regeln:

- Bewilligungen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Gesuchseingangs erteilt. Schulen sowie ortsansässige Vereine und Institutionen haben nach Möglichkeit Vorrang.
- An Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten (24.12. - 26.12.) ist die HesliHalle geschlossen.
- Benutzungsgesuche sind dem Schulsekretariat einzureichen. Die Liegenschaftenverwaltung führt den Belegungsplan und erteilt die Bewilligungen. Diese haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit und sind für beide Parteien verbindlich.
- Bewilligungen für Grossveranstaltungen ohne direkten Bezug zur Gemeinde Küsnacht oder zur Schule Küsnacht werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Über Ausnahmebewilligungen entscheidet der Schulpräsident in eigener Kompetenz.

§ 4 Benutzungsordnung

Während der Schulzeit können das Foyer, die Küche und das Sitzungszimmer täglich von 08.00 bis 02.00 Uhr benutzt werden.

Während der schulfreien Zeit können zusätzlich die Halle 1 mit Bühne und die Halle 2 täglich von 08.00 bis 02.00 Uhr benutzt werden.

Die Benützung der Vereins- / Truppenunterkünfte sind in einem separaten Reglement geregelt.

Die Bewirtung ist Sache des Veranstalters.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Bewirtung sind einzuhalten. Die erforderlichen Bewilligungen sind vom Veranstalter einzuholen.

§ 5 Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude.

Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. an Decken, Wänden und Böden ist überall verboten. Das Befestigen von Bühnenanbauten/-aufbauten, Dekorationen etc. hat unter Aufsicht und Anleitung des Hauswartpersonals zu erfolgen.

Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Beschallungsanlage usw.) benützt werden, ist das Hauswartpersonal beizuziehen.

Die Bestuhlung des Saales und des Foyers erfolgt durch den Veranstalter unter Mithilfe des Hauswartes. Der Aufwand für das Aufstellen und Versorgen des Mobiliars wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Notausgänge sind stets freizuhalten.

Bei Nichteinhalten von Ruhe und Ordnung kann der zuständige Hauswart die Veranstaltung abbrechen.

Die Küche mit Nebenräumen ist gut gereinigt zu übergeben.

Die benutzten Räumlichkeiten sind dem Hauswartpersonal besenrein zu übergeben.

Den Anweisungen des Hauswartpersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

Für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar sowie bei Unfällen haftet der Veranstalter auch dann, wenn sie durch Besucher verursacht worden sind. Es kann ein Übergabeprotokoll geführt werden.

Vom Veranstalter kann eine Kautions verlangt werden.

§ 7 Gebühren

Für Küssnacher Vereine ist pro Kalenderjahr ein eintägiger nicht kommerzieller Anlass gratis. Im Übrigen sind Gebühren gemäss Anhang zu entrichten. Der Uebungsbetrieb (Proben, Training usw.) ist für alle Küssnacher Vereine gratis.

Die Kehrrichtentsorgung ist kostenpflichtig.

Die Gebühren sind 30 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

Wird eine Veranstaltung abgesagt und können die reservierten Räumlichkeiten nicht weiter vermietet werden, sind bis drei Monate vor der Veranstaltung 50%, danach 75% der Gebühr zu entrichten.

Nicht tarifierte Leistungen und Benützungen werden nach Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussbestimmungen

Der Präsidialausschuss kann auf besonderes Gesuch des Benutzers ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Das überarbeitete Reglement tritt auf den 11. November 2002 in Kraft.

Änderung durch Schulpflege am 26. Oktober 2004, Anpassung Tarif per 2005